VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9904 — SCUK/Volvo/Volvo Car Financial Services U.K. Limited JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 327/10)

1. Am 25. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rate ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volvo Car Corporation („Volvo Cars", Schweden), indirekt kontrolliert von Zhejiang Geely Holding Group Co. Limited und Teil der Unternehmensgruppe Geely (China),

— Santander Consumer (UK) PLC („SCUK", Vereinigtes Königreich), indirekt kontrolliert von der Unternehmensgruppe Santander (Spanien).

Volvo Cars und SCUK übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Volvo Car Financial Services UK Limited („VCFS").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volvo Cars ist ein multinationaler Automobilhersteller mit Sitz in Schweden, der Personenkraftwagen und Ersatzteile konzipiert, entwickelt, herstellt, vermarktet und verkauft. Das Unternehmen wird von Zhejiang Geely Holding Group Co. Limited kontrolliert und gehört zur Geely-Gruppe.

— SCUK steht letztlich mittelbar im Eigentum von Banco Santander S.A. und Santusa Holding S.L., der obersten Muttergesellschaft einer spanischen Finanzgruppe, die vor allem in den Bereichen Retail-Banking, Vermögensverwaltung, Firmenkundengeschäft, Investmentbanking, Treasury und Versicherung (Santander-Gruppe) tätig ist. Die Santander-Gruppe ist in Europa, den Vereinigten Staaten, Lateinamerika und Asien präsent.

Das Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird im Vereinigten Königreich Kfz-Finanzierungslösungen wie Kredite und Leasingverträge sowie damit verbundene Dienstleistungen wie den Vertrieb von Versicherungen anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9904 — SCUK/Volvo/Volvo Car Financial Services U.K. Limited JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN